

TOP 8

| Gremium | Termin | Status |
|----------------|---------------|---------------|
| Hauptausschuss | 09.09.2024 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

**Richtlinie der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Förderung naturnaher
Umwandlung von versiegelten (Schotter-)Vorgärten; Begrünung von Fassaden
und Dächern**

Vorlage Nr.: 20240207

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge der Förderrichtlinie in der vorgelegten Form zustimmen

Begründung:

Klimaanpassung spielt vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels eine immer größere Rolle. Bei gleichzeitig zunehmender Versiegelung steigen die Temperaturen in den Innenstädten deutlich stärker an. Ludwigshafen hat deutschlandweit nach Erhebungen des Gesamtverbandes der Versicherer die höchsten versiegelten Flächenanteile im Siedlungsbereich (<https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/versiegelungsstudie-ludwigshafen-ist-die-am-staerksten-versiegelte-stadt-in-deutschland--133126>). Gleichzeitig stellt sich die Situation im Hitzecheck der DUH auch in Hinblick auf das Grünvolumen das schlechteste Verhältnis in Deutschland dar (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Kommunal/Hitze-Check_2024/Hitze-Check_Staedte-Deutschland_Uebersicht_240729.pdf).

Gerade auch im privaten Bereich beobachten wir derzeit eine zunehmende schleichende Versiegelung, der entgegengesteuert werden muss.

Im Januar dieses Jahres hatte das Klimaschutzministerium der Landesregierung einen Förderantrag der Stadt Ludwigshafen für das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) bewilligt.

Dies beinhaltet die Förderung der Entsiegelung/Begrünung von Vorgärten und die Begrünung von Fassaden und Dächern mit einem Förderumfang von rund 29 000 Euro.

Hiermit soll zunächst ein- wenn auch kleiner – Impuls für Eigeninitiative gesetzt werden.

Dabei handelt sich um freiwillige Maßnahmen im Privatbereich in der bestehenden Ortslage.

Die beigefügte Förderrichtlinie konkretisiert, welche Maßnahmen in welcher Höhe förderungsfähig sind. Die Anträge müssen zeitnah gestellt und bewilligt werden. Der bewilligte Betrag wird nach Abschluss der Maßnahme nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen ausgezahlt. Die Fördersumme muss spätestens am 30.03.2026 ausgezahlt worden sein.

Die Förderrichtlinie wurde mit 1-13 abgestimmt.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt für förderfähige Leistungen nach dieser Richtlinie in folgender Höhe:

Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,

Max. 35 € / m² entsiegelter, versickerungsfähiger und begrünter Fläche

Max. 1500 € / Maßnahme

Dachbegrünung

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,

Max. 1000 € / Maßnahme

Fassadenbegrünung

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,

Max. 1000 € / Maßnahme

Finanzielle Auswirkung:

Keine, da es sich um eine 100%ige Fördermaßnahme des Landes Rheinland-Pfalz handelt

Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung erfolgt mit dem vorhandenen Personal

Anlage:

Anlage 1 – Förderrichtlinie Stadt LU Begrünung